



**Ständige Kommission für Sprachenkontrolle**  
**Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 - 1000 BRÜSSEL**

---

Brüssel, den 4. Mai 2021

[...]

[...]

**Betreff:**

Beschwerde über die ausschließlich in deutscher Sprache verfasste Startseite der Website der Wohnungsbaugesellschaft "*Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien*" (ÖWOB)

Sehr geehrter Herr Direktor,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 23 April 2021 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die ein französischsprachiger Einwohner der Gemeinde Voeren in Bezug auf die ausschließlich in deutscher Sprache erstellte Startseite der ÖWOB-Website (<http://owob.be/index.html>) eingereicht hat.

In Ihrem Schreiben vom 16. Februar 2021 haben Sie der SKSK Folgendes mitgeteilt:

"(...)

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir nicht verpflichtet sind mit einer Website ausgestattet zu sein.

(...)

Nichtsdestrotz haben wir Ihrer Empfehlung gerne Folge geleistet und die Indexseite ebenfalls in französischer Sprache veröffentlicht, dessen Abschrift Sie im Anhang finden. (...)"

\*  
\* \*

Eine Website ist eine Bekanntmachung oder eine Mitteilung an die Öffentlichkeit im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Die Wohnungsbaugesellschaft öffentlichen Rechts "*ÖWOB*" ist eine regionale Dienststelle im Sinne der KGS.

Aufgrund des Artikels 34 § 1 Absatz 3 der KGS setzen regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des deutschen Sprachgebiets erstreckt und deren Sitz im selben Gebiet liegt, die unmittelbar für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen und Mitteilungen in der oder den Sprachen auf, die diesbezüglich für die lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben, vorgeschrieben sind.

Der Sitz der Gesellschaft "*ÖWOB*" liegt in Eupen, also einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets.

Aufgrund des Artikels 11 § 2 der KGS werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen und Mitteilungen der lokalen Dienststellen in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes in Deutsch und in Französisch aufgesetzt.

Die Startseite der Website der Gesellschaft "ÖWOB" hätte auf Deutsch und Französisch verfasst werden müssen.

Die Klage wird für zulässig und begründet erklärt.

Die SKSK nimmt zur Kenntnis, dass die Startseite der Website der Gesellschaft "ÖWOB" nun ebenfalls auf Französisch verfügbar ist.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE